

Liebe Eltern,

seit 01.03.2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft.

Dies bedeutet, dass seit dem 01.03.2020 eine Nachweispflicht eines Masernschutzes für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden und dort arbeiten, besteht.

Für Sie und Ihre Kinder bedeutet dies, dass Sie der öffentlichen Einrichtung, in diesem Falle der Schule, nachweisen müssen, dass Ihr Kind gegen Masern geimpft bzw. immun ist.

- Bringen Sie bitte den Impfausweis zur Schulanmeldung mit, in dem die Masernimpfung (es müssen 2 Schutzimpfungen zum vollständigen Schutz vorhanden sein) eingetragen ist. Eine entsprechende Kopie der Seite wird dann als Nachweis der Schülerakte hinzugefügt.
- Alternativ können Sie auch den Nachweis einer Immunität durch den Kinderarzt bescheinigen lassen.
- Kinder, die aufgrund einer Kontraindikation nicht geimpft werden können, legen bitte ein ärztliches Attest des Kinderarztes vor, dass eine Impfung nicht möglich ist.
- Bitte kontrollieren Sie vorab den Impfausweis, da nur folgende Impfstoffe in Deutschland zugelassen ist: Priorix, Priorix-Tetra, M-M-RVaxPro und ProQuad.

Eltern, die mir die Impfung Ihres Kindes nicht nachweisen, müssen laut gesetzlichen Vorgaben dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Hinweis: Eltern, die ihr Kind jetzt erst impfen lassen, weisen bitte zunächst die erste Impfung nach, und informieren nach erfolgter 2. Impfung die Schule erneut, da erst dann der Impfschutz vollständig gewährleistet ist. Der Nachweis über einen vollständigen Schutz ist bis spätestens 31.07.2021 vorzulegen.

Bei einer Weigerung, die Impfung oder Immunität nachzuweisen, droht ein Bußgeld bis zu 2500 €.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schulleitung